Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/23 40R76/08k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.2008

Norm

MRG §17 Abs1

Rechtssatz

Unvermietbarkeit liegt erst dann vor, wenn objektiv nicht einmal die Vermietbarkeit zu einem Hauptmietzins gegeben ist, der gerade noch als Entgelt anzusehen ist (Abgrenzung zur Leihe), zuzüglich des vollen Anteils an Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Kosten des Betriebs von Gemeinschaftsanlagen

Entscheidungstexte

- 40 R 76/08k
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 23.04.2008 40 R 76/08k

Schlagworte

Objektive Unvermietbarkeit, Leerstehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2008:RWZ0000136

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at